

Antrag

der Fraktion DIE LINKE.

Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

hier: Frist für die Durchführung von öffentlichen Anhörungen

Der Bundestag wolle beschließen:

Dem § 70 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S. 1237), die zuletzt laut Bekanntmachung vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird folgender Absatz 1a angefügt:

„(1a) Die öffentliche Anhörung ist in angemessener Frist durchzuführen. Wird gemäß Absatz 1 die Durchführung einer Anhörung von einer Minderheit der Mitglieder des Ausschusses verlangt, muss sie auf deren Verlangen spätestens innerhalb von zehn Sitzungswochen nach der Beschlussfassung stattfinden.“

Berlin, den 6. Oktober 2020

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

Die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) enthält bislang keine ausdrücklich geregelte spezielle Fristvorgabe für die Durchführung öffentlicher Anhörungen. Dies gilt auch für die durch eine Minderheit gemäß § 70 Absatz 1 Satz 2 GO-BT verlangte Anhörung. Die Mehrheit im Ausschuss kann derzeit durch Hinauszögern der Terminierung die Durchführung der öffentlichen Anhörung gegen den Minderheitswillen ungebührlich verzögern. Dieser Zustand ist unbefriedigend.

Auslegungsentscheidungen des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages stellen dazu fest: Eine vom Ausschuss beschlossene Anhörung muss innerhalb einer „angemessenen“ Frist durchgeführt werden. Kriterien zur Bemessung der angemessenen Frist ergeben sich aus dem Verhandlungsgegenstand selbst (z. B. Eilbedürftigkeit der Entscheidung, Schwierigkeit des Inhalts usw.) und aus der Auftragslage des Ausschusses insgesamt (z. B. Rang der Vorlage innerhalb der Prioritätenliste des Ausschusses zu seinen Vorlagen, Eingangszeitpunkt im Vergleich zu anderen Vorlagen usw.). Eine bestimmte Frist, bei deren Verletzung ein Ausschuss beginnt, seine Verpflichtung zur baldigen Aufgabenerledigung zu missachten, lässt sich jedoch nicht angeben. Als Richtschnur für den Zeitraum zwischen Antragstellung und Anhörungstermin, die aber stets der Überprüfung anhand der Umstände des Einzelfalles bedarf, mag die Frist von zehn Sitzungswochen im § 62 Abs. 2 GO-BT dienen, nach deren Verstreichen ein Zwischenbericht des Ausschusses im Plenum verlangt werden kann (vgl. Auslegungsentscheidung 12/9 vom 8.10.1992 zu Fristen bei Anhörungen). Verlangte Anhörungen sind grundsätzlich vor einer Beschlussfassung über eine überwiesene Vorlage durchzuführen. Ausnahmsweise können verlangte Anhörungen auch nachträglich durchgeführt werden, falls sich der Ausschuss auf dieses Verfahren einigt (vgl. Auslegungsentscheidung 10/17 zu § 70 GO-BT).

Das Recht, eine öffentliche Anhörung gemäß § 70 Absatz 1 Satz 2 GO-BT bei überwiesenen Vorlagen im federführenden Ausschuss zu verlangen, ist als Minderheitsrecht ausgestaltet. Wenn die tatsächliche Durchführung der verlangten öffentlichen Anhörung durch die Mehrheit im Ausschuss unangemessen verzögert werden kann, höhlt dies das Minderheitsrecht aus und widerspricht letztlich dem Sinn und Zweck der Regelung des § 70 Absatz 1 Satz 2 GO-BT.

Um solchen möglichen ungebührlichen Verzögerungen zukünftig zu begegnen, erfolgt auf geschäftsordnungsrechtlicher Ebene Abhilfe. Dies ist verfassungsrechtlich im Rahmen der Geschäftsordnungsautonomie nach Artikel 40 Absatz 1 Grundgesetz zulässig. Die Regelung knüpft auch an die dahingehende Feststellung des Bundesverfassungsgerichts an, wonach „der Bundestag nicht gehindert [sei], dem Ausschuss Fristen für die weitere Beratung einer Gesetzesvorlage vorzugeben“ (BVerfG, Beschluss vom 14. Juni 2017, Aktenzeichen 2 BvQ 29/17, Rz. 33).

Der Grundsatz, dass öffentliche Anhörungen stets innerhalb angemessener Frist durchzuführen sind, wird ausdrücklich in § 70 Absatz 1a festgeschrieben. Dieser Grundsatz gilt ausnahmslos für alle Anhörungen, unabhängig davon, von wem sie beantragt wurden.

Zusätzlich wird jedoch ein äußerster Zeitrahmen für die Durchführung einer verlangten Anhörung geregelt: Nach spätestens zehn Sitzungswochen muss eine verlangte öffentliche Anhörung erfolgen, wenn die Durchführung von der Minderheit der Mitglieder des Ausschusses gemäß § 70 Absatz 1 GO-BT verlangt wurde und nicht einvernehmlich von dieser Frist abgewichen werden soll. Die Neuregelung darf im Ergebnis jedoch nicht dazu führen und missbraucht werden, Anhörungen, die von einer Minderheit gemäß § 70 Absatz 1 GO-BT verlangt wurden, stets zehn Sitzungswochen aufzuschieben. Vielmehr handelt es sich ausdrücklich um den äußersten zeitlichen Rahmen („spätestens“). Mit der Änderung der Geschäftsordnung verbleibt es weiter bei dem Grundsatz, dass es dem Ausschuss obliegt, die Prioritäten bei der Bearbeitung der ihm überwiesenen Vorlagen zu bestimmen. Die Fristvorgabe des § 70 Absatz 1a Satz 2 GO-BT-E schafft nur eine durchsetzbare Höchstfrist („auf deren Verlangen“).